

Merkblatt zur Maßnahmegruppe Bewältigung der Folgen von Extremwetterereignissen

-Kulturpflege nach Extremwetterereignissen- Ergänzende Hinweise zur ForstGAKFöRL M-V

- **Zuwendungen werden gewährt für**
 - **die Kulturpflege während der ersten fünf Jahre nach einer Pflanzung, Naturverjüngung oder Nachbesserung, die hervorgegangen ist aus geförderten Maßnahmen nach Extremwetterereignissen.**
- **Zuwendungen werden nicht gewährt für**
 - Maßnahmen auf Flächen, die nicht vorrangig forstwirtschaftlichen Zwecken dienen
 - Maßnahmen auf Flächen, die zum Zweck des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind
- **Mindestanforderungen für die Gewährung einer Zuwendung:**
 - Stellungnahme des örtlich zuständigen Forstamtes / Nationalparkamtes
 - Angabe der Größe der Fläche, auf der die Pflegenotwendigkeit besteht
- **Welche Zuwendungsbestimmungen sind weiterhin relevant?**
 - Zuwendungen unter 100 Euro je Antrag werden nicht bewilligt.
- **Zuwendungsempfänger können sein:**
 - Natürliche und juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Besitzer land- oder forstwirtschaftlicher Flächen
 - anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften
 - Näheres regelt Punkt 3 der ForstGAKFöRL M-V
- **Antragsunterlagen sind erhältlich:**
 - im Forstamt
 - im Nationalparkamt
 - in der Zentrale der Landesforstanstalt – Malchin
 - auf der Internetseite www.wald-mv.de
- **Antragsunterlagen sind einzureichen im:**

Forstamt, Nationalparkamt

 - Der Antragsteller hat mit dem Antrag die dort aufgeführten erforderlichen Unterlagen einzureichen.
 - Kommunen sind verpflichtet, die einschlägigen Unterlagen zum Mindestlohn vorzulegen.
 - **Nur vollständige Anträge können bewilligt werden!**

- **Realisierung der Maßnahme sowie Abschluss eines im Zusammenhang mit der Maßnahme stehenden Vertrages erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides!**
- **Die vorherige Ausschreibung von Leistungen ohne Zuschlagserteilung / Vertragsabschluss gilt nicht als vorzeitiger Maßnahmebeginn.**

➤ **Nach Realisierung der Maßnahme:**

- Die Fertigstellung ist dem Forstamt mit Einreichung der Mittelanforderung anzuzeigen.
- Die Maßnahme wird durch das Forstamt im Rahmen einer Inaugenscheinnahme oder Vor-Ort-Kontrolle auf der Grundlage des Zuwendungsbescheides abgenommen. **Es werden nur fachgerecht durchgeführte Maßnahmen abgenommen!**

➤ **Nach Auszahlung:**

Der Zuwendungsempfänger hat das ausgefüllte Formblatt -Verwendungsnachweis- bis spätestens zwei Monate nach Auszahlung bei der **Bewilligungsstelle in Malchin** einzureichen.

Neben dem zahlenmäßigen Nachweis im Verwendungsnachweis gehört zum Verwendungsnachweis auch der *Sachbericht*.

Wird die Verwendung der Zuwendung zu spät oder gar nicht nachgewiesen, können Zinsen erhoben werden bzw. die Zuwendung zurückgefordert werden.